



**BANS
BACH**

Knowing you.

BANSBACH

ABSICHERUNG DER LIQUIDITÄT IN DER CORONA KRISE

2020-04-09

Agenda

1	INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)	3
2	STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME	7
3	STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN	14
4	BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG	17
5	IHRE ANSPRECHPARTNER	21
6	ANHANG	23
7	DISCLAIMER	26

Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)**
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER
- 6 ANHANG
- 7 DISCLAIMER

Mindestvoraussetzungen für die Gewährung von KUG (Grundsätzliche Regelungen & Sonderregelungen im Zuge von CORONA)

Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist ein erheblicher Arbeitsausfall	Was ist zu beachten	Wichtige Anpassungen im Rahmen von CORONA
<ul style="list-style-type: none"> • der auf einem unabwendbaren Ereignis beruht oder behördlich verursacht ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Geringere Auslastung ist darzulegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen in Bezug auf CORONA sind zu erläutern
<ul style="list-style-type: none"> • vorübergehend ist („mit gewisser Wahrscheinlichkeit Übergang zur Vollauslastung gegeben“) 	<ul style="list-style-type: none"> • Es darf sich nicht um typisch saisonale Effekte handeln 	
<ul style="list-style-type: none"> • nicht vermeidbar ist (z.B. durch Abbau von Urlaubs- und Zeitkonten, Urlaub kann insoweit eingefordert werden, der Vorjahre betrifft und sofern dem keine berechtigten Interessen des AN entgegenstehen / in den KUG-Zeitraum bereits fallender Urlaub gilt als vermeidbar)* 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf Resturlaubnahme bis 31.03. ist zu belegen • Abbau der Arbeitszeitkonten ist nachzuweisen • Bei flexiblen Arbeitszeitmodellen von mindestens 10% gelten über den flexiblen Anteil hinaus entstehende Arbeitsausfälle als unvermeidbar* 	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf den Abbau von Zeitguthaben • Regelungen zu Resturlaub unklar
<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 1/3 der Beschäftigten mindestens 10% Entgeltausfall in den jeweiligen Monaten hat (Achtung bei Antragsstellung zum Monatsende) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zu den Beschäftigten zählen die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, zählen nicht kranke, beurlaubte, freigestellte Mitarbeiter, sowie Auszubildende oder in beruflicher Weiterbildung befindliche AN 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Grenzwert für den von Kurzarbeit betroffenen Teil der AN sinkt auf 10% • Der Antrag gilt auch rückwirkend (d.h. auch wenn im März der entsprechende Entgeltausfall von 10% nicht mehr voll zum Tragen kommt)

Bezugsgröße für die Kriterien ist jeweils eine Betriebseinheit (Standort, Betriebsabteilung (sachl., technisch abgegrenzte Einheit))

* bestehen grundsätzlich Arbeitszeitkonten, wird davon ausgegangen, dass der angezeigte Arbeitsausfall nicht vermeidbar ist, sofern diese Konten abgebaut wurden (Ausnahmen bestehen für Sonderfälle)

Arbeitsrechtliche Anforderungen an die Umsetzung von Kurzarbeit

Mit Betriebsrat / Tarifvertrag

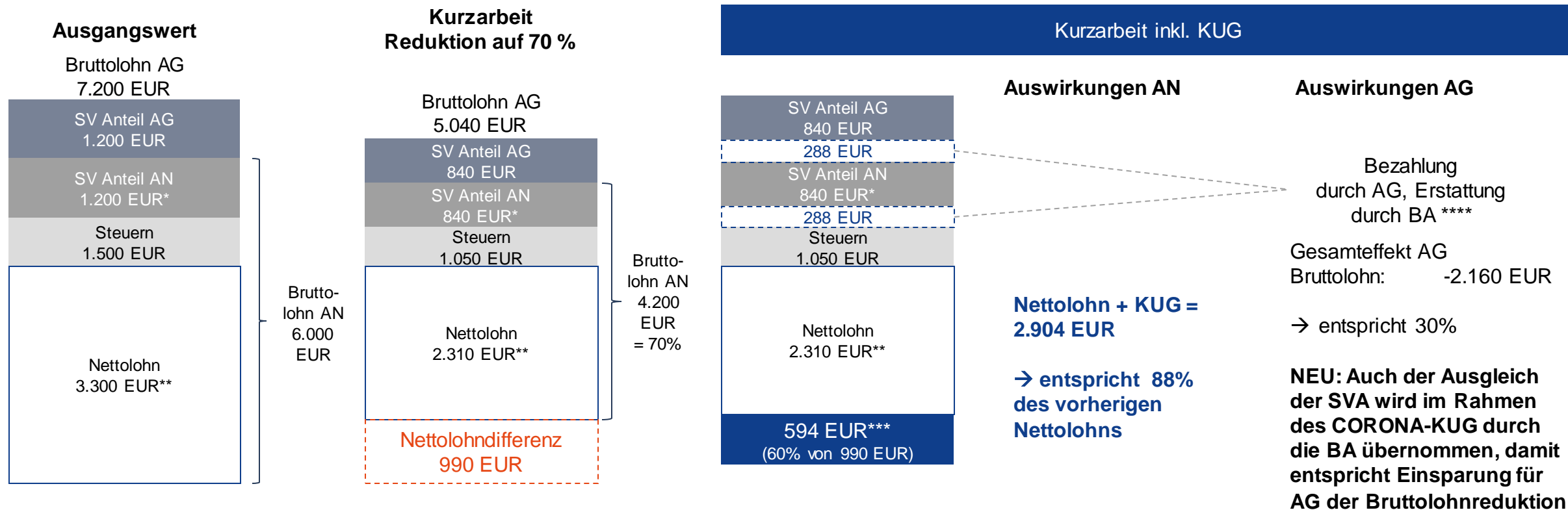
- Die Vereinbarung von Kurzarbeit kann nicht durch den Arbeitgeber angeordnet werden
- Die notwendigen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen können folgendermaßen gegeben sein bzw. geschaffen werden:
 - Tarifvertragliche Regelungen über die Einführung von Kurzarbeit
 - Arbeitsvertragliche Klauseln in Bezug auf die Möglichkeit der Einführung von Kurzarbeit
 - Betriebsvereinbarungen können die arbeitsrechtliche Voraussetzung schaffen, wenn wichtige formale Kriterien Berücksichtigung finden: Beginn und Dauer, Umfang der Arbeitszeitreduzierung, Lage und Verteilung der Arbeitszeit, Auswahl der betroffenen Arbeitnehmer, ggf. Zeiten des vollständigen Arbeitsausfalls
 - **In allen genannten Fällen muss der Betriebsrat seine Zustimmung erteilen (dies ist auch auf den entsprechenden Antragsformularen zu dokumentieren bzw. zu bestätigen)**

Ohne Betriebsrat / Tarifvertrag

- **In Unternehmen, in denen kein Betriebsrat vorhanden ist und keine arbeitsvertraglichen oder tariflichen Regelungen existieren, kann mit den Arbeitnehmern eine individuelle Vereinbarung getroffen werden (die aber auf Freiwilligkeit beruht) - *Ein Formulierungsvorschlag findet sich im Anhang***
- **Als letzter Weg sind dann noch Änderungskündigungen möglich**

Daneben sind weitere Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Ankündigungsfristen, zu beachten. Sind diese nicht vereinbart, sind zumindest „angemessene“ Fristen zu wahren. Zudem sind Auswirkungen auf Urlaub (Reduzierung Urlaubsanspruch?) sowie Prämien und Boni zu erläutern.

Ermittlung des Kurzarbeitergeldes



* pauschaliert 20%

** individueller Steuersatz

*** Für AN mit Kindern steigt der Betrag auf 67% = 663 EUR

**** 80% der Differenz BMG (Bruttolohn AN) = 1.800 x 0,8 x rd. 20% = 288 EUR

Die detaillierte Ermittlung kann dem Formular KUG 006 entnommen werden

Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME**
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER
- 6 ANHANG
- 7 DISCLAIMER

KfW-Corona-Hilfe – Schnellkredite für mittelständische Unternehmen - *Ankündigung*

KfW-Schnellkredit für den Mittelstand

Schnellkredit für Investitionen und Betriebsmittel für Unternehmen ab 10 Mitarbeitern mit 100% Garantie des Bundes

- **100% Risikoübernahme durch die KfW**
- **Keine Risikoüberprüfung durch die Hausbank oder die KfW**
 - ⇒ **Zielstellung schnelle Bearbeitung von Anträgen und Auszahlung an Unternehmen**

VORAUSSETZUNGEN

- Mindestens 10, maximal 250 Mitarbeiter
- Mindestens seit Januar 2019 am Markt
- Entweder Gewinn in 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre

- Max. Bemessungsgrenze Kredit: 3 Monatsumsätze des Jahres 2019
 - Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern max. 500.000 EUR
 - Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern max. 800.000 EUR
- Zinssatz 3 % p.a.
- Laufzeit 10 Jahre

Hinweis:

Das Programm ist angekündigt, die Details sind noch nicht vollständig bekannt, z.B. Beantragung und Konkurrenz zu anderen Programmen.

Weitere Informationen: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

KfW-Corona-Hilfe - Kreditangebot für Unternehmen (Auszug)

KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind

KfW-Kredit für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind

KfW-Sonderprogramm - Konsortialfinanzierungen ab 25 Mio. EUR

KfW Unternehmerkredit

KfW Gründerkredit:

Unternehmen ist min. 3 Jahre alt oder hat min. 2 Jahresabschlüsse

Mit banküblichen Sicherheiten

bankübliche Sicherheiten nur für Hausbank

- Laufzeit bis max. 5 Jahre, max. 1 Jahr tilgungsfrei
- Vergünstigte Zinssätze zwischen 1,00% und 2,12%

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel. Hierbei übernimmt die KfW

- bis zu 80% des Risikos, jedoch
- max. 50% der Risiken der Gesamtverschuldung

Bei Krediten für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank (große Unternehmen bis zu 80 %; KMU bis zu 90 %)

Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. EUR und ist begrenzt auf

Sie können je Unternehmensgruppe bis zu 1 Mrd. EUR beantragen. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. EUR

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.
- Optional können alle am Konsortium teilnehmenden Banken von der KfW refinanziert werden.

Beantragbar für Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren:

- Keine unregelmäßigen **Zahlungsrückstände** von mehr als 30 Tagen
- Keine **Stundungsvereinbarungen** oder **Covenantbrüche**
- Gemäß **aktueller Planung** auf Basis einer erholten wirtschaftlichen Situation ist die **Durchfinanzierung bis zum 31.12.2020** voraussichtlich gegeben
- Auf Basis einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Situation besteht eine positive **Fortführungsprognose**

WICHTIG: Die Antragsstellung erfolgt über die Hausbank – diese definiert die Formalanforderungen. Bis 3 Mio. EUR Kreditvolumen reicht die Bewilligung der Hausbank

Weitere Informationen: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Landesförderprogramme am Beispiel Baden-Württemberg - L-Bank-Corona-Hilfe - (Auszug)

L-Bank Liquiditätskredit

- Für Freiberufler und gewerbliche Unternehmen (i.d.R. bis max. 500 Mitarbeiter)
- Kurzfristiger Liquiditätsbedarf
- Finanzierung von Betriebsmitteln, Konsolidierungen, Betriebsübernahmen

Sie können beantragen

- Kredithöhe: 10.000 bis i.d.R. 5 Mio. EUR
- Laufzeit: 4, 5, 6, 8 oder 10 Jahre (länger als KfW)
- Tilgungsfrei 0 bis 2 Jahre oder 4 Jahre endfällig
- Sondertilgung jederzeit möglich, ohne Vorfälligkeitsentschädigung
- Zinsen individuell nach Bonität

L-Bank Wachstumsfinanzierung

- Für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt tätig sind
- Wachstumsfinanzierung, auch kurzfristiger Liquiditätsbedarf
- Finanzierung von Investitionskosten, Warenlager, Betriebsmittel

Sie können beantragen

- Kredithöhe: 10.000 bis 5 Mio. EUR
- Laufzeit: 5 Jahre Laufzeit (Betriebsmittelkredit), 8, 10, 15 oder 20 Jahre
- Tilgungsfrei 0 bis 3 Jahre
- Sollzinsverbilligung und –bindung wie Kreditlaufzeit, max. 10 Jahre

Gründungsfinanzierung auch für junge Unternehmen,

- die maximal 5 Jahre am Markt tätig sind
- Ab 5.000 EUR bis 5 Mio. EUR

WICHTIG: Die Förderdarlehen werden im Hausbankenverfahren vergeben. Die Kreditentscheidung verbleibt bei der Hausbank.

Landesförderprogramme am Beispiel Baden-Württemberg

Bürgschafts-Änderungen für Unternehmen in Baden-Württemberg

Staatliche Bürgschaften für Kredite der Hausbank

Aktuelle Neuregelungen

- Die Bürgschaftsgrenze der Bürgschaftsbank ist auf 2,5 Mio. EUR verdoppelt (bisher: 1,25 Mio. EUR)
- Erhöhung der möglichen Bürgschaftsquote für Betriebsmittel bis zu 80 Prozent.
- Zusätzlich ist ein Beschleunigungs-Prozess bei Bürgschaften bis 250.000 EUR vereinbart.

Bürgschaftsbank

- Bürgschaften **bis 2,5 Mio. EUR**

L-Bank

- Bürgschaften **über 2,5 bis 5 Mio. EUR**
- Individualbürgschaften möglich

Landesbürgschaften

- Bürgschaften **über 5 Mio. EUR**
- Abwicklung durch die L-Bank

WICHTIG: Bei fehlenden Sicherheiten, z.B. die Gewährung eines von der Hausbank geplanten Liquiditäts- oder Betriebsmittelkredits, können Bürgschaftsbank oder L-Bank mit einer Bürgschaft Risiken abnehmen. **Somit können auch die Kosten eines Kredites bei verschlechterter Bonität gegen Zahlung eines Bürgschaftsentgelts in Summe gesenkt werden.**

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Soforthilfeprogramm

In einer unmittelbar infolge der Corona-Pandemie auftretenden existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage kann ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss beantragt werden

Wer wird gefördert?

- Gewerbliche Unternehmen
- Sozialunternehmen
- Soloselbstständige
- Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen

mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Berechnungsgrundlage:

Umsatzrückgang: Umsatz Antragsstellungsmonat < 50% Vergleichszeitraum (3 Monate des Vorjahres)

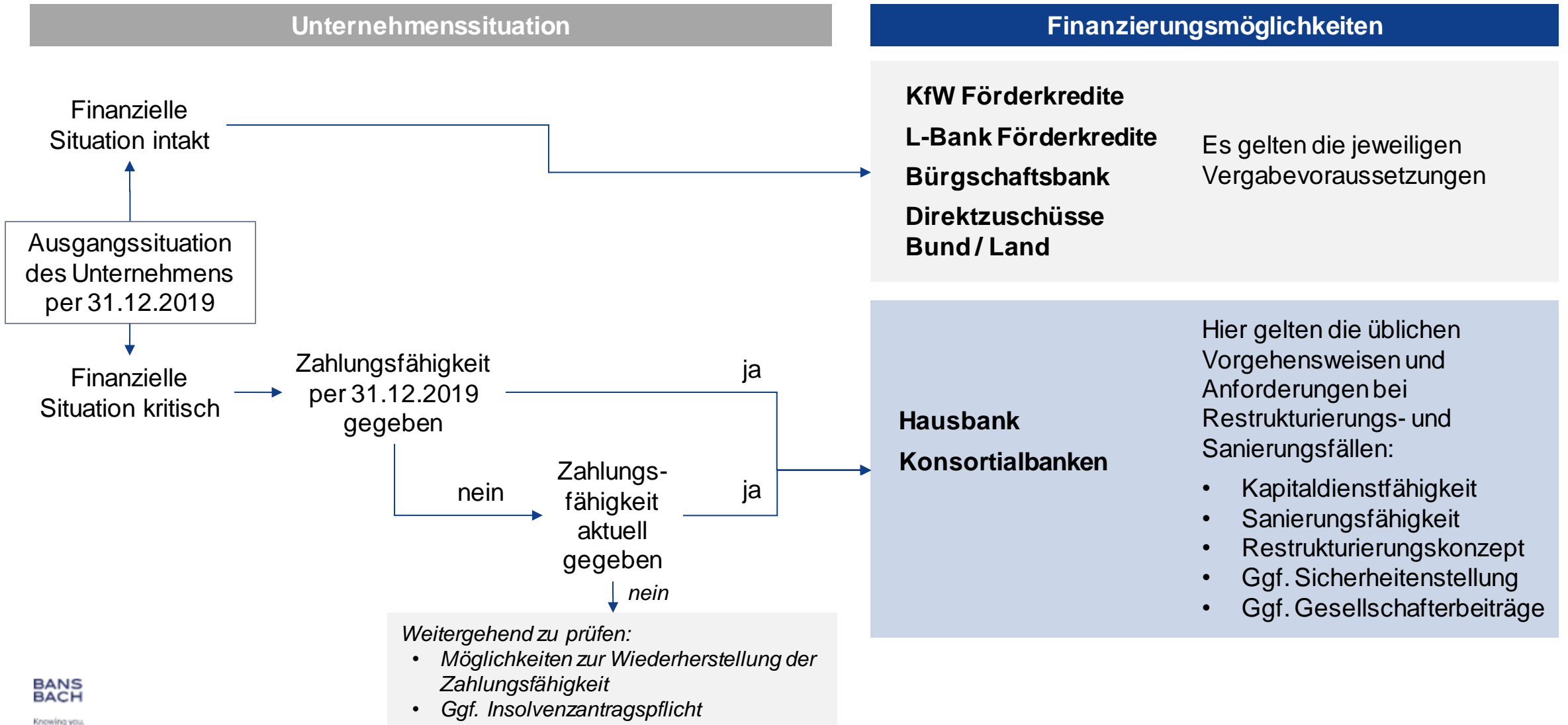
Liquiditätsbedarf: Nicht gedeckte kurzfristige Verbindlichkeiten (Miete, Strom, etc.)

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Im Rahmen des Antrags wird eine De-minimis-Erklärung angefordert. Informationen über ggf. bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen sind erforderlich. **Eine Antragstellung ist ab Mittwoch (25.03.2020) über die zuständige Kammer möglich.**

Auch für Unternehmen in der Krise besteht aufgrund der suspendierten Insolvenzantragspflicht eine Möglichkeit, Finanzierungsmittel zu erhalten

Unternehmenssituation

Finanzierungsmöglichkeiten



Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME
- 3 STEUER-UND ABGABENERLEICHTERUNGEN**
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER
- 6 ANHANG
- 7 DISCLAIMER

Übersicht Steuererleichterungen

Maßnahmen

Herabsetzung der Vorauszahlungen

- Für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
- **Rückzahlung der bereits geleisteten Vorauszahlungen für Q1/2020**
- Herabsetzung festgesetzter zukünftiger Vorauszahlungen auf Null

Stundung von fälligen oder fällig werdenden Steuerzahlungen

- Für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (z.B. Steuerfestsetzungen für 2019)
- Auch für Umsatzsteuervorauszahlungen
- Alle fälligen oder bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Beträge
- Keine Stundungszinsen

Verzicht auf Vollsteckungsmaßnahmen

- Keine Kontenpfändungen o.ä.
- Bis 31.12.2020

Vom Zoll / BZAST verwaltete Steuern

- Z.B. Energiesteuer, Versicherungssteuer

Voraussetzungen

- Steuerpflichtiger ist „unmittelbar und nicht unerheblich“ betroffen
- Keine hohen Anforderungen an die Prüfung der Voraussetzung

Umsetzung

- Antragstellung beim zuständigen Finanzamt / zuständiger Behörde
- Entsprechende Formulare sind bei den Finanzämtern mittlerweile verfügbar
- Dabei kurze Begründung unter vereinfachter Darlegung der mit Blick auf Corona prognostizierten Ergebnissituation empfehlenswert

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Maßnahme

Stundung von Beiträgen zur Sozialversicherung

- Gemäß Mitteilung GKV-Spitzenverbandes vom 25.03.2020 ist Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen möglich
- Soll „nachrangig“ gegenüber Hilfspaketen der Bundesregierung sein
 - ⇒ Kurzarbeitergeld, Fördermittel und Förderkredite sind vorrangig zu nutzen
- Aktuell in vereinfachten Verfahren Stundung für SV-Beiträge für März und April 2020 möglich
- Stundungszeitraum derzeit begrenzt bis Ende Mai 2020 (Fälligkeitszeitpunkt Beiträge Mai 2020)
 - ⇒ u.U. Verlängerung, je nach Entwicklung der wirtschaftlichen Lage, derzeit aber offen
- Antragstellung erforderlich
- Keine Stundungszinsen oder Säumniszuschläge
- Für bereits bezahlte Beträge (insbesondere März 2020) ist u.U. Rückzahlung möglich, erfordert Einzelabsprachen mit Krankenkassen

Voraussetzungen

- Glaubhafte Erklärung, dass ein erheblicher Schaden durch die Pandemie entstanden ist und andere Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen ausgeschöpft sind oder nicht greifen
- Einziehung bedeutet „erhebliche Härte“; dies liegt vor, wenn ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten bestehen oder durch die Einziehung entstehen würden
- Stundung darf aber nicht gewährt werden, wenn hierdurch eine Gefährdung des Anspruchs eintreten würde

Umsetzung

- Antragstellung bei der zuständigen Einzugsstelle (Krankenkasse); nicht beim GKV-Spitzenverband!
- Sind im Betrieb mehrere Krankenkassen vertreten, so ist Stundungsantrag an jede Krankenkasse zu stellen
- Antrag ist formlos zu stellen und nicht an bestimmten Vordruck gebunden
- Sofortiges Stoppen des Lastschriftverfahrens vor Fälligkeitstermin

Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG**
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER
- 6 ANHANG
- 7 DISCLAIMER

Handlungsempfehlungen

Herausforderungen

Maßnahmen



Krisen- management

- Die Entwicklung verläuft dynamisch
- Erfahrungswerte liegen nicht vor

- Aufbau eines Krisenmanagement-Teams
- Aufrechterhaltung kritischer Prozesse
- Regelmäßige Kommunikation mit Stakeholdern
- Laufende Bewertung der Situation und Ableitung von Maßnahmen
- Einheitliche Kommunikation



Lieferkette

- Unklarheit über mögliche Engpässe in der Versorgung
- Produktionsstopp bei Vorlieferanten
- Logistikengpässe

- Enge Abstimmung mit kritischen Lieferanten
- Risikobewertung für Lieferanten / Vorprodukte
- Aufbau / Aktivierung redundanter Versorgungswege / Krisenreaktionsplan
- Laufende Beobachtung der Entwicklung bei Kunden
- Intensivierung der Kundenkommunikation






Mitarbeiter

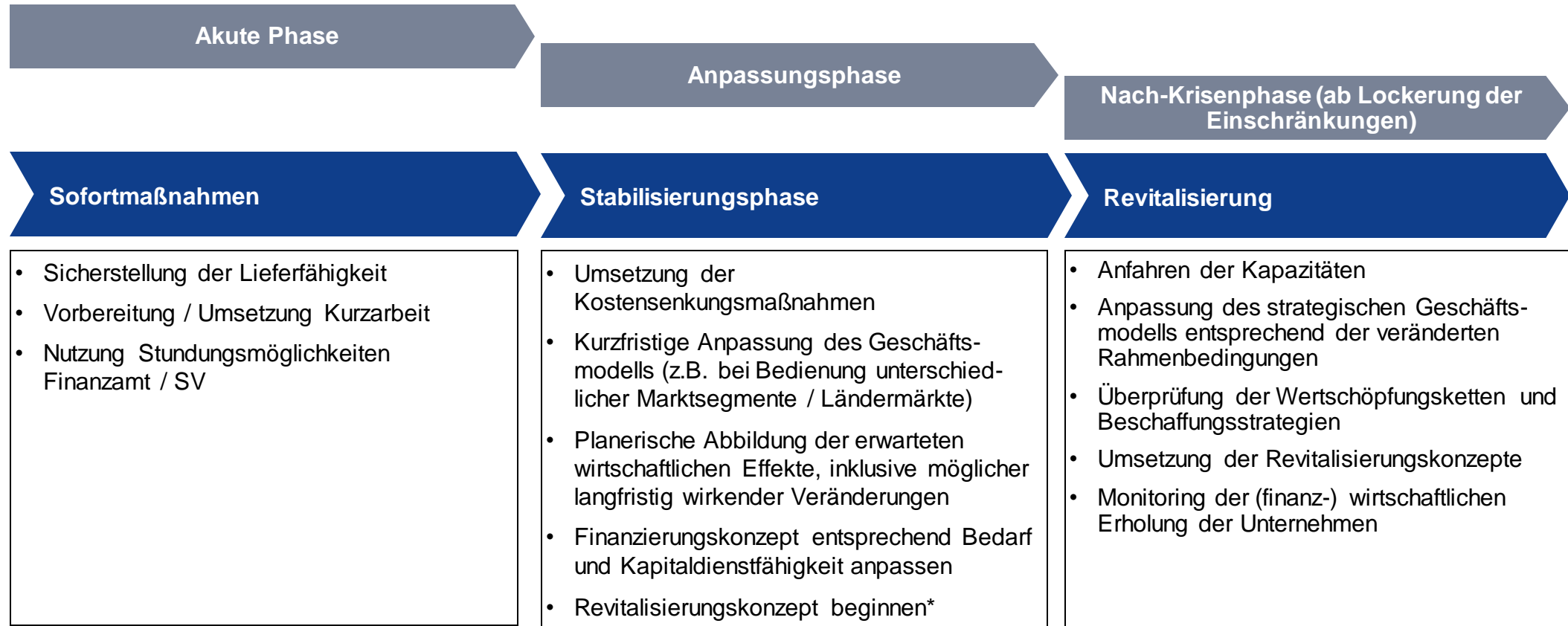
- Verunsicherung der Mitarbeiter
- Wahrnehmung der Fürsorgepflichten

- Ergreifung von Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos und Schutz der Beschäftigten (Home-Office, Trennung von Abteilungen, Einhaltung Sicherheitsabstand)
- Erarbeitung von Notfallplänen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und Eindämmung der negativen Folgen
- Laufende Überwachung der Gesundheit
- Klare Verhaltensregeln

Handlungsempfehlungen

	Herausforderungen	Maßnahmen
 Kosten- und Ergebnis-situation	<ul style="list-style-type: none"> Mehrdimensionale negative Effekte auf den Umsatz Ausmaß derzeit schwer abzuschätzen 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung und Vorbereitung von eventueller Kurzarbeit und entsprechende vorbereitende Diskussion mit dem Betriebsrat bzw. Mitarbeitern Prüfung weiterer Kostensenkungsmöglichkeiten, bspw. Anpassungen oder Stundungsmöglichkeiten für langfristige Verpflichtungen (bspw. Mieten) Prüfung und Bewertung von Versicherungsleistungen und Schadensausgleich
 Liquidität	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzausfälle wirken sich kurzfristig auf die Liquidität aus Zusätzliche Finanzierungsrisiken aus verschlechterter Unternehmensperformance Covenantbrüche 	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige Prüfung der finanziellen Auswirkungen der Entwicklung des Finanzierungsbedarfs durch Aktualisierung der Unternehmensplanung Durchführung von Szenarioplanungen zur Risikoabschätzung Prüfung von Finanzierungsmöglichkeiten inklusive der angebotenen KfW-Programme und Hilfsmittel-Fonds Aktive Kommunikation mit den Finanzierungspartnern Prüfung der Möglichkeiten zur Herabsetzung der Vorauszahlungen und Steuerstundung
 Verträge	<ul style="list-style-type: none"> Vertragsstrafen aufgrund von Lieferverzögerungen Vertragliche Klauseln in Transaktionsverträgen, Finanzverträgen 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung vertraglicher Risiken / Pönalen und Prüfung von Force Majeur-Klauseln Prüfung von Material-Adverse-Change-Klauseln in Finanzierungsverträgen Bewertung eigener Schäden und möglicher Entschädigungsleistungen (Versicherungen, Entschädigungsfonds, Garantiegebern, etc.)

Die Herausforderung besteht darin, rechtzeitig die Nach-Krisenphase vorzubereiten, während konkrete Auswirkungen und langfristige Auswirkungen noch unklar sind



* Vor allem bei Unternehmen mit akut angespannter Liquiditätslage und bereits schwierigem Geschäftsverlauf im Jahr 2019 sollte ein umfassendes Maßnahmenkonzept erarbeitet werden

Dies Phase kann derzeit nur grob skizziert und vorgedacht werden

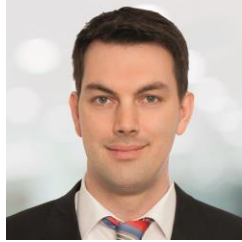
Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER**
- 6 ANHANG
- 7 DISCLAIMER

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Kurzarbeitergeld

MANUEL TRAUTMANN
Senior Manager



+49 (0) 711 1646-723
+49 (0) 152 0909 3586

manuel.trautmann@bansbach-gmbh.de

Staatliche Unterstützungsprogramme

TOBIAS GEILER
Partner



+49 (0) 711 1646-742
+49 (0) 174 1520 259

tobias.geiler@bansbach-gmbh.de

Steuererleichterungen

DR. FRANZ-PETER STÜMPER
Partner



+49 (0) 711 1646-793
+49 (0) 171 1910 944

franz-peter.stuemper@bansbach-gmbh.de

Betriebliche Liquiditätssicherung

CARSTEN LEHBERG
Geschäftsführer



+49 (0) 7141 38 979-54
+49 (0) 151 20317854

carsten.lehberg@bansbach-econum.de

DR. DIRK GAUPP
Rechtsanwalt
LL.M. (Exeter)



+49 (0) 711 1646-765

dirk.gaupp@bansbach-gmbh.de

JOBST BARTMER
Senior Manager



+49 (0) 711 1646-735
+49 (0) 172 7480 042

jobst.bartmer@bansbach-gmbh.de

JENS OTTO
Partner



+49 (0) 711 1646-790
+49 (0) 173 7192 739

jens.otto@bansbach-gmbh.de

BERND PETER
Geschäftsführer



+49 (0) 711 1646-717
+49 (0) 172 7480 048

bernd.peter@bansbach-econum.de

WICHTIG: Es bestehen für verschiedene Beratungsleistungen Zuschuss- bzw. Fördermöglichkeiten, die wir gerne für Sie prüfen.

Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER
- 6 ANHANG**
- 7 DISCLAIMER

KUG - Vorgehen zur Beantragung

1. Anzeige über Arbeitsausfall bei der örtlichen Agentur für Arbeit (Formblatt KUG 101) beinhaltet Angaben zu Anzahl und Umfang der betroffenen AN, voraussichtliche Dauer, Angabe zur Art der Vereinbarung, Gründe und Angabe geeigneter Nachweise für den Arbeitsausfall, sowie Bestätigung wahrheitsgemäßer Angaben
Für die Antragsstellung ist die 3 monatige Frist zu wahren. Die Genehmigung des KUG gilt mit der Annahme der Anzeige als erteilt
2. Ermittlung / Berechnung des Kurzarbeitergeldes (Formblatt KUG 006 sowie Berechnungstabelle als Download im Internet) durch den Arbeitgeber
3. Auszahlung des KUG durch den Arbeitgeber
4. Antrag auf Kurzarbeitergeld durch das Unternehmen unter Verwendung der entsprechenden Formblätter (Formblatt KUG 107 bzw. KUG 108)

Formular zur betrieblichen Einheitsregelung zur Kurzarbeit

Ort, Datum

Betriebliche Einheitsregelung zur Kurzarbeit [MUSTER]

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

aufgrund [Grund der Kurzarbeit] muss für verschiedene Standorte unseres Unternehmens befürchtet werden, dass es Beeinträchtigungen unseres Betriebes geben wird.

Daher beabsichtigen wir, zwischen dem xx.yy.zzzz und dem xx.yy.zzzz Kurzarbeit einzuführen. Es kann bislang nicht abgesehen werden, welchen Umfang die Kurzarbeit haben wird. Es kann daher durchaus dazu kommen, dass eine Arbeit in den Standorten nicht möglich ist und daher die Arbeit vollständig ausfällt.

Durch Unterzeichnung dieses Schreibens erklären Sie sich mit der Durchführung und dem Umfang der Kurzarbeit einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen,

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitgeber]

Ich bin einverstanden:

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer 1]

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer 2]

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer 3]

KUG - Voraussetzungen für den Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber tritt für die Zahlung des KUG in Vorlage und erhält dieses zurückerstattet

Persönliche Voraussetzungen für den Arbeitnehmer:

1. Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Beendigung der Maßnahme
2. Ungekündigtes / unaufgelöstes Arbeitsverhältnis
3. KUG arbeitsvertraglich nicht ausgeschlossen ist
4. Kein Bezug von Arbeitslosenentgelt bei Durchführung einer Weiterbildungsmaßnahme
5. Kein Bezug von Krankengeld

Anspruch besteht auch dann, wenn Krankheit während der KUG-Maßnahme eintritt und der AN im Rahmen der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall Anspruch auf Lohnfortzahlung hat

Während der KUG-Maßnahme kann die Bundesagentur für Arbeit den AN in ein Zweitarbeitsverhältnis vermitteln. Nimmt der AN dieses nicht an, kann der Bezug von KUG gesperrt werden (zwischen 3, 6 oder 12 Wochen Sperrzeit).

Folgt der AN während der KUG-Maßnahme nicht den Einladungen der Bundesagentur für Arbeit, so ruht der KUG-Anspruch für die Dauer von 1 Woche

Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER
- 6 ANHANG
- 7 DISCLAIMER**

Disclaimer

Diese Präsentation enthält einen Überblick über die wesentlichen, aktuellen Möglichkeiten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und abschließende Richtigkeit und ist ohne weitergehende, detailliertere Betrachtungen nicht geeignet, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Die Präsentation basiert auf dem Fakten- und Informationsstand zum Zeitpunkt der Ausarbeitung. In der aktuellen Situation können sich diese täglich ändern.